



Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2024/2025

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2024 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2017 - 30. September 2018) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2024 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober - 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2024/2025 sind wie folgt organisiert:

- ➔ **Friedensschule Grundschule: 30.11. / 13.12. / 14.12.2023**
telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 28.11. bis 01.12.2023,
Tel. (03561) 2598 (Tag der offenen Tür: 29.11.2023)
- ➔ **Corona-Schröter-Grundschule: 30.11. / 12.12. / 14.12.2023**
telefonische Terminvereinbarung in der Zeit vom 20.11.2023 bis 11.12.2023,
Tel. (03561) 547967 (Tag der offenen Tür: 22.11.2023)

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule. Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV